

Eignungskriterien

Programm: Wohnungslosenberichterstattung des Bundes

Projekt: 10.08.90.22.4

2. Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz

| Nr. | Kriterien | Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben | Gewichtung | Maßstab für die Beurteilung der Eignung |
|-----|--|--|------------|---|
| 1 | Fachkenntnis, fachliche Eignung (Fachkunde) | Profil des Bieters und dessen Nachunternehmen als Eigenerklärung, insbesondere zur Art, Umfang und Dauer der Geschäftstätigkeit im ausgeschriebenen Leistungsbereich einschl. Angabe von mind. drei Referenzprojekten. Die Referenzprojekte müssen das erfolgreiche Erstellen und Umsetzen eines zum ausgeschriebenen Leistungsbereich vergleichbaren Evaluationsprojektes erkennen lassen. Die Angaben zu den Referenzprojekten müssen mind. die folgenden Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausführliche Beschreibung der erbrachten Leistungen • Nettoauftragsvolumen • Leistungszeitraum • Auftraggeber mit Kontaktdaten | 60 | Die nachgewiesenen Fachkenntnisse erfüllen die Anforderungen insgesamt 4 Punkte = sehr gut 3 Punkte = gut 2 Punkte = zufriedenstellend 1 Punkt = ausreichend 0 Punkte = mangelhaft |
| 2 | Personal (Qualifikation/Umfang) | <ul style="list-style-type: none"> • Benennung der verantwortlichen Projektleitung • Benennung der wissenschaftlichen Mitarbeiter • Referenzprojekte des benannten Personals | 40 | Die nachgewiesenen Fachkenntnisse erfüllen die Anforderungen insgesamt 4 Punkte = sehr gut 3 Punkte = gut 2 Punkte = zufriedenstellend 1 Punkt = ausreichend 0 Punkte = mangelhaft |
| | | | 100 | |

Wertungshinweis: Die Bewertung erfolgt anhand von 0 bis 4 Bewertungspunkten (siehe Spalte "Maßstab"). Es wird ein Produkt aus den jeweiligen Bewertungspunkten und den Gewichtungspunkten pro Kriterium gebildet. Die so ermittelten Ergebnisse je Kriterium werden summiert. Als Gesamtpunktzahl können maximal 400 Punkte erreicht werden. Ein Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, wenn bei einem Kriterium nicht mindestens 1 Punkt erzielt wird und insgesamt nicht mindestens eine Gesamtpunktzahl von 100 erzielt wird.